

Frank Hartmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



Julia Heieis

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Kündigung des Arbeitsverhältnisses – was tun?

Eine schnelle Reaktion ist erforderlich

Nach Zugang der Kündigung haben Sie grundsätzlich nur drei Wochen Zeit, dagegen gerichtlich vorzugehen. Ansonsten gilt die Kündigung als wirksam. Notieren Sie sich das Datum des Zugangs der Kündigung.

Unwirksamkeit einer Kündigung

Es gibt vielfältige Gründe, die eine Kündigung unwirksam machen. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung ist beispielsweise unwirksam. Eine Kündigung bedarf der Schriftform, damit diese überhaupt Wirkung entfalten kann. Eine falsche Unterschrift macht die Kündigung unwirksam. Ebenso die falsche Übermittlung des Kündigungsschreibens.

Holen Sie sich rechtlichen Rat bei einem Fachanwalt

Sie sollten Ihre Kündigung nicht einfach hinnehmen. Selbst wenn Sie nicht mehr für diesen Arbeitgeber arbeiten möchten, besteht bei unwirksamer Kündigung die Möglichkeit, eine Abfindung zu erhalten.

Wegen der Schwierigkeit der gesetzlichen Regelungen benötigen Sie kompetente rechtliche Unterstützung. Für einen rechtlichen Laien ist es nahezu unmöglich zu überschauen, ob es Sinn macht, etwas gegen eine Kündigung zu tun, insbesondere eine Kündigungsschutzklage zu erheben. Gehen Sie daher zu einem auf das Arbeitsrecht spezialisierten Anwalt. Nur dieser kann Sie ausführlich und umfänglich über etwaige Erfolgsaussichten beraten.

Der Weg zum Arbeitsamt

Sie müssen sich innerhalb von drei Tagen bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden. Ansonsten kann das Arbeitslosengeld gekürzt oder gestrichen werden.

Haben Sie in den letzten drei Jahren mehr als 360 Tage gearbeitet, steht Ihnen Arbeitslosengeld zu. In der Regel entspricht das Arbeitslosengeld 60 % Ihres letzten Nettoeinkommens. Auch wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, sollten Sie sich arbeitssuchend melden, denn diese Zeit wird Ihnen auf die Rente angerechnet.

Für einen rechtlichen Laien ist es nahezu unmöglich zu überschauen, ob es Sinn macht, etwas gegen eine Kündigung zu tun, insbesondere eine Kündigungsschutzklage zu erheben. Gehen Sie daher zu einem auf das Arbeitsrecht spezialisierten Anwalt. Nur dieser kann Sie ausführlich und umfänglich über etwaige Erfolgsaussichten beraten.